

**ENTWURF**

**BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT  
ZUM  
VORHABENBEZ. BEBAUUNGSPLAN NR. 17**

**‘SOLARPARK GREENOVATIVE –  
AN DER AUTOBAHNMEISTEREI’**

Gemeinde Neusitz  
Landkreis Ansbach

Stand: 16. Januar 2023

# Inhalt

<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>3</b>
<b>1 Planungsanlass und Ziele der Planung</b>	<b>3</b>
<b>2 Plangebiet</b>	<b>4</b>
2.1 Lage, Größe und räumliche Abgrenzung	4
2.2 Städtebaulicher Entwurf	5
<b>3 Übergeordnete Planungen</b>	<b>5</b>
3.1 Regionalplan	5
3.2 Flächennutzungsplan	6
<b>4 Landwirtschaftliche Belange</b>	<b>6</b>
<b>5 Belange der Bundesautobahn 7</b>	<b>7</b>
<b>6 Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>8</b>
6.1 Erläuterungen zur Art der baulichen Nutzung	8
6.2 Erläuterungen zum Maß der baulichen Nutzung	8
6.3 Grünflächen und Pflanzgebote	8
6.4 Rückbauverpflichtung	8
<b>7 Erschließung</b>	<b>9</b>
<b>8 Örtliche Bauvorschriften</b>	<b>9</b>
<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>10</b>
<b>9 Einleitung</b>	<b>10</b>
9.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	10
9.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	10
<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>	<b>14</b>
9.3 Bestandsaufnahme mit Bewertung und Prognose	14
9.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	21
9.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung	23
9.6 Planungsalternativen und Begründung der getroffenen Wahl	23
<b>10 Angabe zur Durchführung der Umweltprüfung</b>	<b>23</b>
<b>11 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)</b>	<b>23</b>
11.1 Inhalte des Monitorings	23
11.2 Monitoring – Zeitplan	24
<b>12 Zusammenfassung</b>	<b>24</b>
<b>13 Abwägung</b>	<b>24</b>

## BEGRÜNDUNG

### 1 Planungsanlass und Ziele der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.17 `Solarpark Greenovative - an der Autobahnmeisterei´ mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neusitz ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an der Autobahn A 7 Würzburg – Ulm. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Deutschland hat das Pariser Klimaschutzabkommen unterzeichnet und sich damit verbindlich dazu verpflichtet, die weitgehend anthropogen verursachte globale Temperaturerhöhung auf möglichst unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dies erfordert neben der Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen einen umfassenden Umstieg auf erneuerbare Energieträger, deren Anteil an der Stromerzeugung bundesweit bei derzeit knapp über 40 % liegt. Die EEG-Novelle 2023, nach der den erneuerbaren Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ und ein vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung zukommt, setzt das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 zu steigern. Bei der Nutzung von solarer Strahlungsenergie sind neben Dachanlagen dabei Freiflächenanlagen unentbehrlich. Nach dem EEG beschränkt sich die gesetzliche Vergütung von Freiflächenanlagen insbesondere auf Anlagen, die sich u.a. auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen (innerhalb 500m ab befestigtem Fahrbahnrand) wie auch innerhalb von benachteiligten Gebieten im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG von 1986 und im Sinne des Artikels 32 der EU-Verordnung Nr. 1305/2013.

Bayern strebt nach den neuen Zielen der Staatsregierung bis 2040 eine weitgehende Klimaneutralität an. Der Anteil erneuerbarer Energien für Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll von derzeit ca. 17,1 % (Stand 2020) auf 22 % bis 25 % im Jahre 2025 erhöht werden. Mit der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens übernimmt die Gemeinde Neusitz im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verantwortung für den Klimaschutz. Die Umsetzung des Vorhabens stellt einen weiteren Baustein zum Gelingen der lokalen Energiewende dar.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Mit den im EEG festgesetzten Einspeisevergütungen wurde die Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb einer solchen Anlage geschaffen.

## 2 Plangebiet

### 2.1 Lage, Größe und räumliche Abgrenzung

Das Plangebiet liegt an der Anschlussstelle `Rothenburg o.d. Tauber´, östlich der BAB A7 und nördlich des Betriebshofs der Autobahnmeisterei. Westlich der A 7 wurde bereits ein Solarpark errichtet. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha und beinhaltet das Flurstück 252 der Gemarkung Neusitz vollständig. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Zur Autobahn hin wird das Plangebiet durch einen Grünweg und eine Feldhecke abgegrenzt. Nach Norden schließen weitere Ackerflächen an. Im Osten grenzt ein Feldweg mit randlichen Gehölzstrukturen an. Parallel zu diesem verläuft die Gemeindeverbindungsstraße von Schweinsdorf über Schafhof nach Neusitz vorbei. Im Süden stößt der Geltungsbereich an einen Grünweg, südlich dessen im östlichen Bereich eine Ackerfläche angrenzt und westlich die durch eine Hecke abgeschirmten Betriebsgebäude der Autobahndirektion Nordbayern stehen. Im Plangebiet selbst verlaufen eine 20 kV- und eine 110 kV-Leitung sowie eine Gasleitung mit zugehörigem Datenkabel. Am südöstlichen Rand ragt eine Fernwasserleitung ins Plangebiet.



Abbildung 1: Luftbild Plangebiet, Quelle: BayernAtlas, 2022

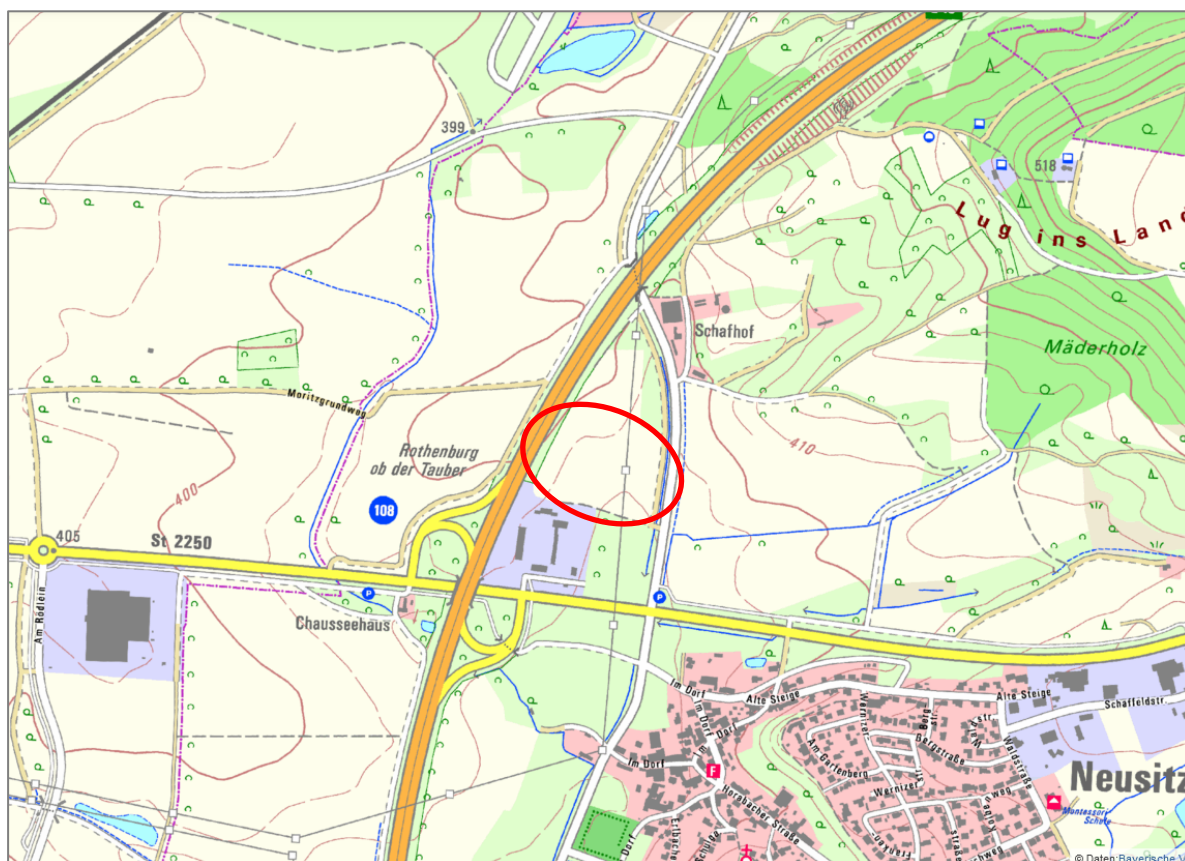


Abbildung 2: Topographische Karte, Quelle: BayernAtlas, 2022

## 2.2 Städtebaulicher Entwurf

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modulhöhen als auch die Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen, sowie den erforderlichen weiteren Anlagen (Wechselrichter, Verkabelung etc.) bestehen. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 10 - 25°) angeordnet und aufgeständert. Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die Photovoltaikanlage kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos entfernt werden.

Dem Interessenkonflikt zwischen der Ausweisung eines Sondergebietes für die Erzeugung Erneuerbarer Energien auf einer Ackerfläche und dem Eingriff in Natur und Landschaft soll durch folgende Maßnahmen abgeholfen werden:

- Anlage der festgesetzten Sondergebietsfläche als magere Wiesenfläche, auch unter den Modulen
- Anlage einer extensiven Wiese mit Biotopbausteinen entlang der westlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze
- Anlage von Blühflächen in den Wartungstreifen der Hochspannungsleitungen
- Anlage einer Brachfläche im Schutzstreifen der Gasleitung und an der südöstlichen Plangebietsgrenze
- Anlage einer dreireihigen Hecke entlang der östlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze
- Anlage einer Strauchreihe an der nördlichen Plangebietsgrenze
- Minimierung der Bodenversiegelung durch Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Betriebsgebäude / Stationen und Module
- Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Betonfundamenten für die Solarmodultische, diese sind im 'Ramm- oder Schraubverfahren' zu verankern

## 3 Übergeordnete Planungen

### 3.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Regionalplan Region Westmittelfranken (8) als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll“ gekennzeichneten Gebiets im direkten Umfeld des Mittelzentrums Rothenburg ob der Tauber. Neusitz liegt an der regionalen Entwicklungsachse von Lehrberg über Colmberg, Geslau und Neusitz nach Rothenburg o. d. Tauber.

Aufgrund der Lage im Naturpark Frankenhöhe kommt dem Gebiet eine besondere Bedeutung als Erholungsraum zu. Weitere regionalplanerische Belange sind nicht betroffen.

Im Kriterienkatalog zum Ausbau der Solarenergie legt der Regionalplan als regionalplanerisch i.d.R. geeignete Standorte fest, u.a. Autobahnen und Hoch- oder Höchstspannungsfreileitungen (ab einschl. 110 kV).

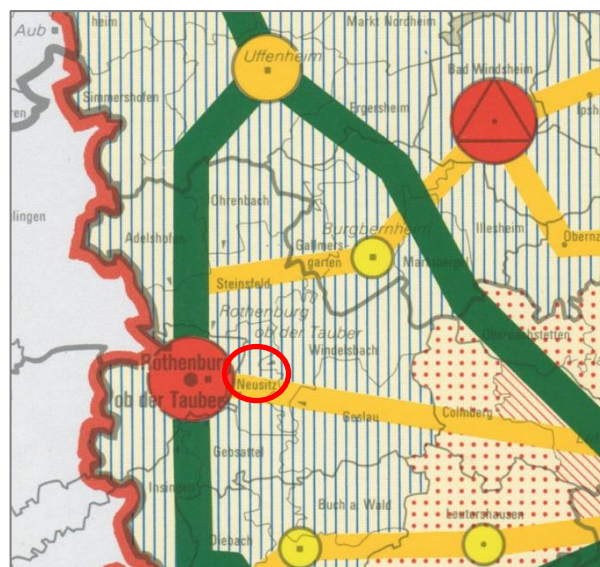


Abbildung 3: Karte zur Raumstruktur, Quelle: Regionalplan Region Westmittelfranken (8), 2022

### 3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neusitz ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht deshalb nicht den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes.

Durch das Plangebiet verlaufen eine 110 kV-Leitung, eine 20 kV-Leitung sowie eine Gas- und Fernwasserleitung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neusitz wird Parallelverfahren im Zuge der 9. Änderung angepasst. Der künftige Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Sonderbaufläche nach § 11 BauNVO aus.



Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan, Quelle: Gemeinde Neusitz

## 4 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet besteht aus einer ackerbaulich genutzten Fläche. Die zeitlich befristete Umwidmung der Ackerfläche in eine extensiv bewirtschaftete Grünfläche mit Photovoltaikmodulen bewirkt eine Regeneration des Bodens infolge der Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten sowie eine Dämpfung der Nährstoffdynamik und Verbesserung der Wasserspeicherfähigkeit. Die Planung soll einen aktiven Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten und umweltverträgliche Energieformen voranbringen. Deshalb wurde ein vorbelasteter Standort an der Autobahn gewählt, wodurch keine negativen Auswirkungen auf die Kultur- und Erholungslandschaft zu erwarten sind.

Um den rückstandslosen Rückbau der Anlagenfläche in eine landwirtschaftliche Fläche zu gewährleisten, wird zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Zudem verliert die Anlage bei Nichtbetrieb von 12 Monaten die Zulässigkeit und ist zurückzubauen. Mit diesen Regelungen wird der unwiederbringliche Verlust der Ackerflächen für die landwirtschaftliche Produktion wirksam verhindert.

Aufgrund der insgesamt relativ kleinen Eingriffs in den Boden und der Möglichkeit des unproblematischen Rückbaus sind von der zeitlich begrenzten Beanspruchung der landwirtschaftlichen Fläche keine negativen Auswirkungen auf den ökonomischen Landbau und die Ernährungssicherung in der Region zu befürchten. Durch die Nutzung für die Stromerzeugung kann die Fläche während des Betriebs der PVA noch in reduziertem Maße für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, wie z.B. als extensives Grünland sowie zur Weidehaltung von Schafen.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, ist zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Da in der Gemeinde nur ein geringer Anteil der Ackerflächen vorübergehend nicht für die Nahrungsmittelproduktion genutzt werden kann, wird im direkten Vergleich die Energieversorgung aus dieser PV-Anlage als regional wertvoller eingestuft. Zu bedenken ist, dass der Flächenertrag von Photovoltaik bei Berücksichtigung des Energie- und Düngereinsatzes der Landwirtschaft um den Faktor 50 höher ist als bei der Nutzung von Biomasse in Form von Biogasanlagen. Insofern ist Photovoltaik eine sehr flächenschonende Form der Nutzung erneuerbarer Energien.

## 5 Belange der Bundesautobahn 7

Aufgrund der direkten Lage an der Bundesautobahn 7 resultieren für das Plangebiet gewisse Einschränkungen und Bedingungen:

- Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn können im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen.
- Der Anwandweg entlang der Bundesautobahn muss für Unterhaltungsarbeiten durch die Autobahnmeisterei erhalten bleiben.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.
- Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.
- Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.
- Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns seitens der zuständigen Autobahnmeisterei zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.
- Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der zuständigen Autobahnmeisterei mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Nach Beendigung der Arbeiten ist die Autobahnmeisterei an der Abnahme zu beteiligen.
- Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.
- Nach § 9 Abs. 1 FStrG gilt längs der Bundesautobahn eine 40-m-Anbauverbotszone für hochbauliche Anlagen, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn. Bestenfalls ist der Bereich der 40-Meter-Anbauverbotszone als Grünfläche oder Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen.
- Für die Errichtung von Modulen, die von der Bundesautobahn – gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn – bis zu einer Entfernung von 100 m errichtet werden, ist eine Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes einzuholen.

**Das vorliegende Areal wird durch die Leitungskorridore einer Mittelspannungs- und einer Hochspannungsleitung in Nord-Süd-Richtung sowie einer Gasleitung in West-Ost-Richtung gequert, wodurch sich die nutzbare Fläche durch die erforderlichen Abstandsflächen verringert. Um die überbaubare Fläche vor dem Hintergrund des Flächensparaspektes, insbesondere jedoch auch vor dem Hintergrund der in § 2 EEG 2023 festgeschriebenen Vorrangstellung der erneuerbaren Stromerzeugung zu optimieren, soll eine Modulbelegung bis an den erforderlichen Mindestabstand zur Autobahntrasse ermöglicht werden. Hierzu wird auf Basis von § 9 (8) FStrG eine Ausnahme vom Verbot der Errichtung von Hochbauten innerhalb der 40-m-Anbauverbotszone bei der zuständigen Behörde beantragt. Im Bebauungsplan orientiert sich die überbaubare Fläche entsprechend an dem Mindestabstand von 20 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand, womit der erforderliche Mindestabstand nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) eingehalten wird. Im Bereich der geplanten PV- Anlage sind bereits Fahrzeug- Rückhaltesysteme installiert.**

## 6 Planungsrechtliche Festsetzungen

### 6.1 Erläuterungen zur Art der baulichen Nutzung

Im gesamten Planbereich wird ein sonstiges Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie nach § 11 BauNVO ausgewiesen. Zulässig sind freistehende Solarmodule ohne Betonfundamente sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren, Speicher, Betriebsgebäude/ Technikstationen und sonstige bauliche Anlagen, die dem Nutzungszweck des Sondergebiets dienen. Außerdem sind zugelassen Kabel/ Leitungen/ Überwachungssysteme/ Brandschutzeinrichtungen. Innere Erschließungswege für Montage- und Wartungsarbeiten sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Diese sollten unbefestigt und wasserdurchlässig ausgestaltet werden. Ausnahmsweise sind auch temporäre, befestigte Wege während der Bauphase zulässig, diese müssen nach Abschluss der Bauarbeiten jedoch vollständig zurückgebaut werden.

### 6.2 Erläuterungen zum Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,5 soll dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung tragen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Bebauungsplänen bildet die Grundflächenzahl bei Bebauungsplänen für Solarparks nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstücks ab, sondern beschreibt die von den Solarmodulen überschränkte Fläche in senkrechter Projektion auf den Boden. Die tatsächliche Versiegelung durch Betonfundamente für die Einfriedung, Masten und Technikstationen, durch offene Stahlprofile der Ramppfosten und Nebenanlagen liegt im vorliegenden Fall voraussichtlich unter 1 % der Geltungsbereichsfläche.

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Solarmodule von 3,50 m und die maximale Gebäude- und Firsthöhe der Betriebsanlagen von 3,00 m bezogen auf das natürliche Gelände, soll die Höhenentwicklung der Solarmodule und Gebäude begrenzen. Die Festsetzung des Mindestabstands von 0,8 m zwischen Bodenoberfläche und Modultisch-Unterkante garantiert, dass auch unter den Modulen genügend Sonnenlicht zur Entwicklung einer artenreichen Wiesenfläche einfällt.

Zulässig sind freistehende Solarmodule ohne Stein- oder Betonfundamente. Ebenso zulässig sind die für die Solarmodule notwendigen Wechselrichter, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Leitungen, Einfriedung, Kabel, Wege usw.). Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der Baugrenze sind ausnahmsweise zugelassen: Einfriedung, Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwassereinrichtungen), Stellplätze, Stellflächen, Wege, Leitungen und Kabel.

### 6.3 Grünflächen und Pflanzgebote

Das Pflanzgebot erstreckt sich über das gesamte Plangebiet. Das Plangebiet ist, auch unter den Modulen, als extensives Dauergrünland in Form einer mageren Wiesenfläche anzulegen und zu pflegen.

In den Wartungstreifen der 110 kV-Leitung und der 20 kV-Leitung wird eine breite Blühfläche festgesetzt (pfg 1). Innerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung ist eine dauerhafte Brachfläche anzulegen (pfg 2). Entlang der westlichen und südlichen Grenze werden die vorhandenen Saumstrukturen ergänzt und im Bereich der Autobahn mit Biotopbausteinen aufgewertet (pfg 3). Eine Eingrünung des Solarparks mit Heckenanpflanzungen ist nur außerhalb der Schutzbereiche der oberirdischen Leitungen möglich, dort wird an der östlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze eine dreireihige Hecke (pfg 4) gepflanzt. An der nördlichen Plangebietsgrenze wird eine Strauchreihe gesetzt (pfg 5).

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden sind unzulässig. Der naturschutzfachlich notwendige Ausgleich wird direkt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans realisiert.

### 6.4 Rückbauverpflichtung

Der Betreiber verpflichtet sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage und Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Details werden im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Gemeinde geregelt.

Für den Bereich der 40-m-Bauverbotszone wird eine eingeschränkte Rückbauverpflichtung festgesetzt. Die Anlagenteile innerhalb der 40-m-Bauverbotszone sind nach 20 Jahren zurückzubauen, falls die Straßenbauverwaltung Ausbaubehelfen oder künftige Belange geltend macht. Ansonsten tritt diese eingeschränkte Rückbauverpflichtung nicht in Kraft.



## 7 Erschließung

Die Erschließung des Solarparks ist über das bestehende Straßen- und Wegenetz möglich. Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Innerhalb des Bauvorhabens wird es keine weiteren öffentlichen Erschließungsanlagen geben. Das Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Photovoltaik-Freiflächenanlage um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt.

Ein Anschluss an die Wasserversorgung ist nicht notwendig. Da keine dauerhaften Arbeitsplätze vor Ort vorgesehen sind, ist ein Anschluss an einen Schmutzwasserkanal nicht notwendig. Anfallendes Oberflächenwasser wird örtlich versickert. Die Ableitung des Stroms erfolgt unterirdisch, ohne Errichtung neuer Freileitungen.

## 8 Örtliche Bauvorschriften

Aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Umzäunung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel erforderlich. Deshalb werden Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, um unter anderem einen ausreichenden Schutz gegen Diebstahl zu gewährleisten. Damit die PV-Anlage keine Barrierewirkung für Kleintiere entfaltet und eine Durchlässigkeit dieser gesichert ist, sind Einfriedungen sockellos mit durchschnittlich 0,15 m Bodenfreiheit auszugestalten.

**Um die randlichen Grünflächen nicht zu zerschneiden, sind die Einfriedungen außerhalb der Pflanzgebote zu errichten.**

**Um die Bewirtschaftung der nördlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche und die Benutzung der umgebenden Flurwege nicht zu beeinträchtigen, ist bei den Einfriedungen mindestens ein Abstand von 1 m zum benachbarten Grundstück einzuhalten.**

## UMWELTBERICHT

### 9 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen.

Gemäß Art. 4 SUP-RL (Europäische Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) wird bei Plänen innerhalb einer Programmhierarchie (von der Landesplanung bis zum Bebauungsplan) die Vermeidung von Mehrfachprüfungen angestrebt. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad berücksichtigen, ermitteln und bewerten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (6) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen (§ 1a (2) 2 BauGB).

Entsprechend Art. 3(2) SUP-RL ist für alle Pläne der Bereiche Raumordnung oder Bodennutzung eine Umweltprüfung notwendig. Für den Bebauungsplan Nr.17 'Solarpark Greenovative - an der Autobahnmeisterei' ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor.

#### 9.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan umfasst ein 4,2 ha großes Plangebiet an der Autobahn A 7 nordwestlich von Neusitz. Das Ziel ist die Schaffung der rechtlichen Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das EEG sieht für Freiflächen-PV vor allem Konversionsflächen, bereits versiegelte Flächen sowie Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Im vorliegenden Fall befinden sich die Flächen an der Autobahn A 7.

Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27 % des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

#### 9.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

##### 9.2.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach §1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

*„Bauleitpläne sollen auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange auch in Verantwortung gegenüber zukünftiger Generationen abzielen. Des Weiteren soll eine sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet sein. Sie sollen einen Beitrag dazu leisten, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sollen baukulturell erhalten und entwickelt werden.“*

- Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage wird ein aktiver Beitrag zum Klima- sowie zum Umwelt- und Ressourcenschutz geleistet.

Der Klimaschutz soll nach § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Klimaanpassung dienen, Rechnung getragen werden.

- Die Anlage des Solarparks leistet durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einen direkten Beitrag zum Klimaschutz.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

*„Insbesondere soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; so soll die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen verringert werden, indem die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.“*

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind laut EEG entlang von Autobahnen und damit auf vorbelasteten Flächen möglich.
- Die Flächeninanspruchnahme, d. h. die Dauer der photovoltaischen Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs ist befristet. Nach Auslaufen der Erzeugung erneuerbarer Energien besteht die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau der Anlage. Damit können die Flächen wieder ihrer ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.
- Die Bodenversiegelung ist bei einer Freiflächen-PV-Anlage sehr gering. Insofern sind diese Belange berücksichtigt.

### 9.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 1, Abs. 1 BNatSchG sind es, Natur und Landschaft auf Grund ihres Eigenwertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

dauerhaft gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere *„4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (...)“* (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

- Die Einrichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage leistet einen Beitrag zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung mittels erneuerbarer Energien.

*„(...) unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“* (§ 1 Abs. 5 BNatSchG)

- Die Extensivierung im Plangebiet erfüllt diese Ziele.

*„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie (...) Grünzüge, (...) Gehölzstrukturen, (...), sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“* (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)

- Im Zuge der Planumsetzung werden landwirtschaftliche Flächen vorübergehend einer neuen Nutzung zugeführt. Grünstrukturen werden nicht in Anspruch genommen. Der Eingriff wird durch grünordnerische Maßnahmen entsprechend kompensiert.

Nach § 26, Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet

*„unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“*

- Das östliche Plangebiet erstreckt sich randlich auf das „LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe“ (Nr. LSG-BAY-10). Der betreffende Bereich ist durch hochbauliche und technische Anlagen in der direkten und nahen Umgebung vorgeprägt. Es wird bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung des betroffenen Areals von den naturschutzrechtlichen Auflagen beantragt.

### 9.2.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Laut § 1 des BBodSchG sind Ziel und Zweck des BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

- Die Planung ist bestrebt nachteilige Bodeneinwirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- Durch die Planung kann mittels Umwandlung intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche in extensives Grünland, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Bodenruhe zum Humusaufbau, etc. ein positiver Beitrag zum Bodenschutz geleistet werden.

## 9.2.4 Regionalplan

Folgende Grundsätze und Ziele sind im Regionalplan zum Thema `Energieversorgung´ festgeschrieben:

### 6.2 Erneuerbare Energien

#### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

**G** *In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.*

**G** *Es ist von besonderer Bedeutung, auf den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Bau von Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Stationen und Umspannwerken hinzuwirken.*

→ Die Planung entspricht den genannten Grundsätzen.

#### 6.2.3 Solarenergie

**6.2.3.1:** *Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den*

**G** *geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.*

**6.2.3.2:** *Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.*

**6.2.3.3:** *Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden.*

**G** *Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.*

**6.2.3.4 Z:** *Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen*

- *schutzwürdigen Täler sowie*
  - *landschaftsprägenden Geländerücken*
- zu errichten.*

→ Das Vorhabengebiet befindet sich an einem vorbelasteten Standort.

**6.2.3.5:** *Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.*

**Z** → *Der geplante Solarpark wird auf vorbelasteten Flächen entlang der Autobahn durchgeführt. Diese sind laut EEG explizit für eine derartige Nutzung geeignet. Bestehende Infrastrukturen können genutzt werden. Schützenswerte Bereiche sind von der Planung nicht betroffen. Festgesetzte Grünordnerische Maßnahmen bewirken eine Schonung des Landschaftsbilds und Berücksichtigung des Eingriffs in den Naturhaushalt.*

Folgende Grundsätze sind im Regionalplan zum Thema `Freiraumstruktur´ festgeschrieben:

### 7.1. Natur und Landschaft

#### 7.1.3 Sicherung der Landschaft

##### 7.1.3.4 Gebietsschutz

**Z** *Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daneben sollen als Landschaftsschutzgebiete insbesondere Landschaftsteile gesichert werden,*

- *die zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind,*
- *die der Entwicklung neuer großflächiger naturnaher Lebensräume dienen und*
- *die als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichem Erscheinungsbild besonders bedeutsam sind.*

*Hierunter fallen insbesondere:*

- *die überwiegend siedlungsfreien Bereiche der Fluss- und Bachtäler und größere Waldgebiete des Mittelfränkischen Beckens und*
- *die Restwaldbestände und Feuchtbereiche im Ochsenfurter Gau und Gollachgau.*

**G** *Die vielfältigen, charakteristischen Landschaften in den Naturparks Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwalds gilt es, möglichst zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.*

→ Das Vorhaben beeinträchtigt aufgrund der Betroffenheit nur eines kleinräumigen Randbereiches des ‚LSG innerhalb des Naturparks Frankenhöhe‘ und der Eingrünung des Vorhabengebietes keines der genannten Ziele.

## Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 9.3 Bestandsaufnahme mit Bewertung und Prognose

#### 9.3.1 Schutzgut Landschaftsbild

##### Beschreibung

Das Plangebiet liegt nordwestlich von Neusitz und östlich der Autobahn A7. Es wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Westlich der Autobahn wurde bereits ein Solarpark errichtet. Entlang der Autobahn wird durch begleitende Gehölze die Einsicht auf das Gebiet eingeschränkt. Nach Norden grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten führt ein Feldweg am Plangebiet vorbei, an den ebenfalls Gehölzstrukturen angrenzen. Im südwestlichen Teilbereich liegt der Betriebshof der Autobahnmeisterei, der ebenfalls von Gehölzen eingerahmt ist. Südöstlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die Hauptkriterien `Vielfalt`, `Eigenart` und `Schönheit` aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche als gering eingestuft. Auch die direkte Lage an der Autobahn beeinflusst das Landschaftsbild. Hinsichtlich der Vielfalt sind nur wenige Strukturen und Nutzungen sowie eine geringe Artenvielfalt vorhanden. Hinsichtlich der Eigenart sind keine Elemente mit landschaftstypischem und -prägendem Charakter vorhanden. Insgesamt weisen die Ackerflächen eine geringe Naturnähe auf.



Abbildung 5: Plangebiet, Foto: Klärle GmbH, 2022

##### Baubedingte Auswirkungen

Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

##### Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht eine technische Überprägung der Fläche einher. Die Anlage selbst wird aus der Entfernung als schwarzes bzw. blaues Feld wahrgenommen.

Die Sichtverbindung zur Autobahn nach Westen wird durch bestehende Pflanzungen vermindert. Lediglich von Norden, Osten und in Teilbereichen von Süden ist die Anlage einsehbar.

##### Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- Begrenzung der Modul- und Gebäudehöhe
- Standortwahl auf vorbelasteten Flächen
- Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung und Rückführung in ursprüngliche Flächennutzung
- Festsetzung von Hecken- und Strauchstrukturen zur Abschirmung des Plangebiets

##### Bewertung

Das Plangebiet erfährt eine technische Überprägung. Aufgrund der Vorbelastung und der Festsetzungen zur Modul- und Gebäudehöhe sowie den Pflanzgeboten wird der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Die optischen Störungen durch die geplante Photovoltaikanlage übersteigen nicht das übliche Maß.

### 9.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Beschreibung

Für Details wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Stand vom 16.01.2023 verwiesen.

Das Plangebiet besteht aus einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark Frankenhöhe. Am südöstlichen Rand ragt das Landschaftsschutzgebiet 'LSG innerhalb des Naturpark Frankenhöhe' in die Fläche.

Die derzeitige intensive Nutzung als Ackerfläche bietet für geschützte Tierarten nur bedingt ein geeignetes Habitat als Brut-, Balz-, Fortpflanzungs- und Wohnstätte oder als Nahrungshabitat. Das Plangebiet wird hauptsächlich als Nahrungshabitat von insektenfressenden und carnivoren Arten genutzt.

#### Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen treten kurzzeitige Wirkfaktoren und Wirkprozesse, wie die Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baumaschinen und die Lagerung von Baumaterialien auf. Während der Baumaßnahmen kommt es zu Störungen durch Baulärm und Erschütterungen sowie die Anwesenheit von Menschen. Zur Minderung dieser Auswirkungen muss der Baubeginn außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und März stattfinden.

Mit Verlusten bzw. Fragmentierungen von Lebensräumen außerhalb der Planfläche ist nicht zu rechnen.

#### Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Plangebiet erfährt durch das Aufstellen von Photovoltaikmodulen eine Umnutzung von einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche zu extensiv genutztem Dauergrünland, das langfristig ohne Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, sowie Gülle in einem naturnahen Zustand verbleibt.

Das Auslaufen der Bodenbearbeitung ermöglicht langfristigen Humusaufbau mit erheblicher CO<sub>2</sub>-Bindung. Bereits in kurzer Zeit kann sich ein reiches Bodenleben einstellen und die Biodiversität an Kleintieren (u.a. Schmetterlinge und Vögel) sowie selteneren Pflanzen deutlich zunehmen. Durch die Inanspruchnahme der Ackerflächen gehen Nahrungshabitate verloren. Die Eingriffsfläche kann, auch durch die Einsaat und Bepflanzung, eine Aufwertung im Hinblick auf Brutstätten und Nahrungsgebiet bei blütenbesuchenden Insekten sowie samen- und insektenfressenden Tierarten erfahren.

Das Aufstellen von Photovoltaikmodulen auf der Eingriffsfläche trägt weder zur Isolation von Artpopulationen bei, noch treten Habitatfragmentierungen auf.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- Schutz angrenzender Biotopstrukturen und Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Plangebiets.
- Extensive Grünlandnutzung zwischen den Modulreihen
- Anlage von extensiv genutzten Säumen
- Verbot von Düngung und Einsatz von Bioziden auf dem Dauergrünland
- Umzäunung mit einer Bodenfreiheit von 15cm zur Vermeidung der Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten
- Vermeidung des Bodenabtrags durch Rammverfahren
- Festsetzung von Hecken- und Strauchstrukturen

#### Bewertung

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie kann unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen eine Erfüllung der Verbotsatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Baufeldbegrenzung werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse als unerheblich eingestuft. Das Aufstellen von Photovoltaikmodulen auf der Eingriffsfläche trägt weder zur Isolation von Artpopulationen bei, noch treten Habitatfragmentierungen auf. Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden aufgrund der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen als unerheblich eingestuft. Aufgrund der bisherigen Nutzung und Lage des Plangebietes ist nicht von betriebsbedingten Wirkprozessen auszugehen.

### 9.3.3 Schutzgut Fläche

#### Beschreibung

Der Bebauungsplan überplant ca. 4,2 ha landwirtschaftliche Fläche und ermöglicht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Produktion von Strom aus regenerativen Energien. Da die Fläche entlang der Autobahn liegt, gilt diese laut EEG als vorbelastete Fläche und ist damit explizit für die Nutzung von erneuerbaren Energien vorgesehen.

#### Baubedingte Auswirkungen

Die Lagerung von Baumaterial und Anlagenteilen darf ausschließlich im Baufeld erfolgen, damit keine weiteren Flächen beeinträchtigt werden.

#### Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der vorliegenden Planung werden der Landwirtschaft für eine festgelegte Nutzungsdauer Flächen entzogen. In dieser Zeit kann sich durch die Bodenruhe und die extensive Grünlandnutzung unter der Anlage der Boden regenerieren und steht später für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung. Mit der Planung geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher. Trotzdem bringt die Planung eine, wenn auch zeitlich begrenzte und leicht umkehrbare, technische Überprägung mit sich.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- Lagerung von Baumaterial und Anlagenteilen ausschließlich im Plangebiet
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der PV-Nutzung

#### Bewertung

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche stellt einen Eingriff in das Schutzgut dar. Jedoch ist die Versiegelung sehr gering und die Rückumwandlung in landwirtschaftliche Flächen nach Auslaufen der Nutzung möglich. Insofern ist der Eingriff als gering zu bewerten.

### 9.3.4 Schutzgut Boden

#### Beschreibung

Laut Übersichtsbodenkarte 1:25.000 des BayernAtlas stehen im Plangebiet folgende Bodenarten an:

442b Fast ausschließlich Regosol und Pelosol aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein), gering verbreitet mit Deckschicht aus Schluff bis Lehm, verbreitet carbonathaltig im Untergrund.

Am östlichen Rand befindet sich:

71 Bodenkomplex: Gleye, kalkhaltige Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden mit weitem Bodenartenspektrum (Talsediment), verbreitet skelettführend; im Untergrund carbonathaltig.

Der Boden erfüllt folgende Funktionen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe

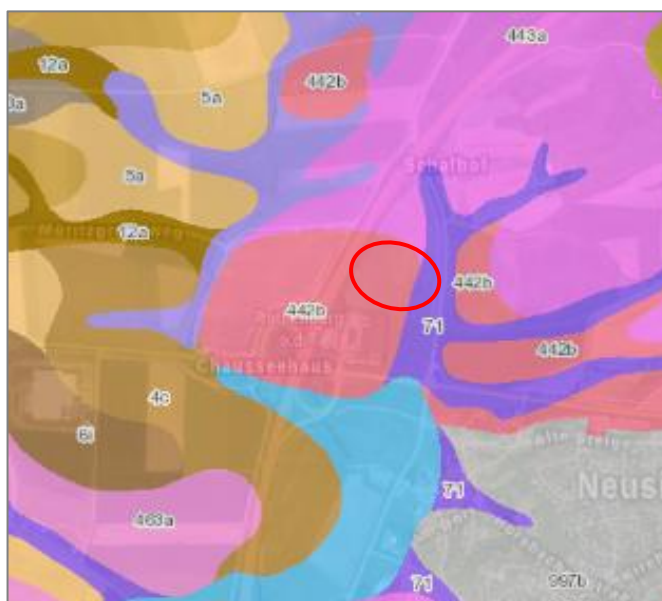


Abbildung 6: Übersichtsbodenkarte 1:25.000, Quelle: BayernAtlas, 2022

#### Baubedingte Auswirkungen

Die Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, da auch schwere Baumaschinen zum Einsatz kommen. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften nicht eintreten.



Die Modulreihen werden durch Erdkabel mit den Transformatoren verbunden. Durch das Ausheben der Kabelgräben wird die Deckschicht verletzt, so dass während der Bauphase potenziell ein beschleunigter Stoffeintrag in das Grundwasser erfolgen könnte.

#### **Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen**

Mit der vorliegenden Planung werden der Landwirtschaft Flächen entzogen. In dieser Zeit kann sich durch die Bodenruhe und extensive Grünlandnutzung unter der Anlage der Boden regenerieren. Für den Zeitraum der Nutzung als PV-Anlage wird die Fläche der bisherigen Hauptfunktion als Standort für Kulturpflanzen entzogen, kann aber nach dem Rückbau der Anlage wieder vollwertig erfüllt werden.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in extensives Grünland sogar erhöht. Zusätzlich kommt es zu einer Steigerung der Filter- und Pufferfunktion.

Ein Funktionsverlust durch Versiegelung und Verdichtung wird nur in den Bereichen der Betriebsgebäude wie z.B. den Wechselrichterhäuschen, auftreten. Durch das Rammverfahren der Modultische wird die Bodenanspruchnahme und -versiegelung minimiert.

Da sich das gesamte Plangebiet zu einer extensiven Grünfläche entwickeln wird, ist innerhalb der Sondergebietsfläche durch das Aufstellen der Module und die Versiegelung bzw. Verdichtung im Bereich der Modulaufständigung nur von einem geringen Eingriff auszugehen.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

- Minimierung der Versiegelung und Vermeidung von Bodenabtrag durch Rammverfahren
- Extensive Grünlandnutzung in den Modulzwischenreihen
- Anlage von Blüh- und Brachflächen sowie Hecken und eine Strauchreihe
- Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pestiziden

#### **Bewertung**

Durch die Planung wird dem Schutzgut Boden ein Standort für Kulturpflanzen entzogen. In dieser Zeit kann sich durch die Bodenruhe, die extensive Grünlandnutzung und den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel der Boden regenerieren und steht später für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung. Auch geht damit ein verbesserter Erosionsschutz einher. Die Nutzungsänderung zieht für das Schutzgut Boden insgesamt betrachtet eher positive Aspekte mit sich.

Die anderen Bodenfunktionen erfahren nur geringe Eingriffe. Die Auswirkungen werden daher als unerheblich eingestuft. Das Schutzgut Boden wird insgesamt durch die Planung in geringem Maße beeinträchtigt.

### **9.3.5 Schutzgut Wasser**

#### **Beschreibung**

Das Schutzgut Wasser ist nach Oberflächen- und Grundwasser getrennt zu bewerten.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer verzeichnet, ebenso keine festgesetzten Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Quellschutzgebiete. Im östlichen Plangebiet ist ein wassersensibler Bereich mit anzunehmenden hohen Grundwasserständen verzeichnet.

Die natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Wasserspeicherkapazität und Filterfunktion für Regenwasser werden auf den Ackerflächen uneingeschränkt erfüllt.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingte Auswirkungen treten bei ordnungsgemäßer Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften voraussichtlich nicht ein.

#### **Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen**

Im Plangebiet ist die Versiegelung sehr gering. Eintreffendes Wasser versickert nahezu ungehindert. Unter den Modulen und auf den Um-/ und Durchfahrten bildet sich relativ schnell eine Krautschicht aus einheimischen Gräsern und Kräutern heraus, die ebenfalls eine ungehinderte Versickerung gewährleistet. Das anfallende Niederschlagswasser wird dem Boden- und Wasserhaushalt vollständig zugeführt und somit der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Die Nutzungsänderung in extensives Grünland mit Verzicht auf Düngung- und Pflanzenschutzmittel führt zu weniger Stoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser.

**Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

- Minimierung der Versiegelung
- Extensive Grünlandnutzung in den Modulzwischenreihen
- Anlage von Blüh- und Brachflächen sowie Hecken und eine Strauchreihe
- Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pestiziden

**Bewertung**

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind bei Einhaltung der Vorschriften und Festsetzungen bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

**9.3.6 Schutzgut Klima/Luft****Beschreibung**

Die Ackerflächen weisen eine klimaökologische Bedeutung auf, da sie als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren. Das Plangebiet besitzt jedoch keine wesentliche Bedeutung für das lokale Klima und spielt auch keine Rolle als Frischluftlieferant.

Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Autobahn sind Luftbelastungen durch Verkehrsemissionen bereits vorhanden, ebenso Emissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung. Dem Plangebiet wird hinsichtlich dem Schutzgut `Klima/Luft` eine geringe Bedeutung beigemessen.

**Baubedingte Auswirkungen**

Baubedingt kann es zeitweise zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffen durch Baustellenverkehr und -maschinen kommen.

**Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen**

Die Veränderung von Flächennutzungen, wie z.B. die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden, kann sich sowohl auf das Kleinklima der zu untersuchenden Fläche als auch auf angrenzende Flächen auswirken. Die Aufständerung der Solarmodule kann eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas bewirken, da sich insbesondere der Luftraum über den Modulen deutlich aufheizt. Der tatsächliche Versiegelungsgrad bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist jedoch gering, sodass die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion unerheblich sind. Infolge der Nutzungsänderung zu einer extensiven Grünfläche sowie die Anlage der Blüh- und Brachflächen sowie der Hecken sind hingegen positive Auswirkungen zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Emissionen gehen während des Zeitraums zurück.

**Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

- Minimierung der Versiegelung
- Extensive Grünlandnutzung in den Modulzwischenreihen
- Anlage von Blüh- und Brachflächen sowie Hecken
- Höhenfestsetzung der Module und der Gebäude

**Bewertung**

Anlage- und betriebsbedingt können durch die Festsetzung der maximalen Höhenentwicklung im Plangebiet sowie die grünordnerischen Festsetzungen negative Auswirkungen in Bezug auf das Kleinklima ausgeschlossen werden. Vielmehr ist der positive Beitrag des geplanten Solarparks mit der daraus resultierenden CO<sub>2</sub>-Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung hervorzuheben. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit gering.

### 9.3.7 Schutzgut Mensch

#### Beschreibung

Die Gemeinde Neusitz liegt im Naturpark Frankenhöhe, dem eine besondere Erholungsfunktion zugeschrieben wird. Die überplante Fläche besitzt aufgrund der Lage direkt an der Autobahn und den damit verbundenen Lärm- und Schadstoffemissionen, den kreuzenden Stromtrassen, als auch aufgrund der geringen Naturnähe keine besondere Eignung für die siedlungsnaher Erholung.

Die Betriebsgebäude der Autobahnmeisterei grenzen unmittelbar an das Plangebiet an. Der Siedlungsrand von Neusitz ist ca. 270 m vom Plangebiet entfernt, Schafhof ca. 150 m und Rothenburg o. d. Tauber ca. 1 km.

#### Baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung und Installation der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Abgasen.

#### Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Fläche erfährt eine technische Überprägung, die die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt. Die Bedeutung der Erholungsfunktion des Plangebiets ist jedoch gering.

Durch den geplanten Betrieb entstehen weder Lärm, noch Luftschadstoffe, Gerüche, Abfall oder Abwässer. Mit Emissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Aufgrund der bestehenden und neu anzupflanzenden Hecken sollen mögliche Blendwirkungen vermieden werden.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- Wahl eines Standortes mit Vorbelastungen an der Autobahn A 7
- Einrahmung und Abschirmung der Anlage durch bestehende Gehölze
- Festsetzung von Hecken- und Strauchstrukturen

#### Bewertung

Für den Menschen resultieren aus der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen.

### 9.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

#### Beschreibung

Im Plangebiet sind keine Kulturdenkmale vorhanden.

Im nahen östlichen Umfeld liegt ein Bodendenkmal vor, die Existenz weiterer Bodendenkmäler ist zu vermuten. Vom Plangebiet bestehen Sichtbeziehungen nach Neusitz und zur Kirche, die auf einer Anhöhe steht und als Baudenkmal ausgewiesen ist.

#### Baubedingte Auswirkungen

Es sind keine baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

#### Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Während der Betriebszeit der PV-Freiflächenanlage kommt es zu keinen anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

- Festsetzung der Modul- und Gebäudehöhe
- Anlage von randlichen Hecken- und Strauchstrukturen
- Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis vor Baubeginn

#### Bewertung

Das Schutzgut `Kultur- und Sachgüter´ ist von der Planung nicht betroffen.

### 9.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgeflechte sind bei der Bewertung des Eingriffs zu berücksichtigen, um Sekundäreffekte und Summationswirkungen einschätzen zu können.

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module und baulichen Anlagen</li> <li>■ Randliche Heckenpflanzungen zur Abschirmung des Plangebiets</li> </ul>	gering
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Nutzungsänderung und Versiegelung</li> <li>■ Schaffung neuer Lebensräume durch Anlage von Grünstrukturen und Extensivierung der Fläche</li> </ul>	gering
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche</li> <li>■ Versiegelung und Verdichtung durch PV-Module und weitere Anlagen</li> </ul>	gering
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen auf versiegelten Flächen</li> <li>■ Grünordnerische Maßnahmen fördern natürliche Bodenfunktionen</li> </ul>	gering
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verminderung des Eintrags von Schadstoffen durch Extensivierung der Flächennutzung</li> <li>■ Geringfügiger Eintrag von Schadstoffen durch Bau und Betrieb</li> <li>■ Grünstrukturen sichern natürliche Wasserhaushaltsfunktionen und Rückhaltevermögen</li> </ul>	gering
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Geringfügige Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Baumaßnahmen</li> <li>■ Grünstrukturen wirken ausgleichend</li> </ul>	gering
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zeitlich befristete Zunahme des Verkehrs durch Anlieferung und damit der Lärm- und Abgasemissionen</li> <li>■ Einschränkung der Erholungseignung durch technische Überprägung der Fläche</li> </ul>	gering
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nicht betroffen</li> </ul>	keine

Die einzelnen Schutzgüter stehen in einem engen Wirkungsgefüge zueinander. Insbesondere die Schutzgüter `Fläche`, `Boden` und `Wasser` erfahren direkte Wechselwirkungen. So wirkt die Versiegelung von Boden direkt auf die Wasserretention. Die Nutzungsänderung der Fläche in extensives Grünland führt jedoch zu positiven Effekten hinsichtlich des Wasserrückhalts als auch des Erosionsschutzes. Ebenso wirkt sie sich aufgrund der Strukturanreicherung positiv auf das Schutzgut `Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt` aus.

### 9.3.10 Umweltrisiken

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind voraussichtlich ebenfalls nicht zu erwarten.

## 9.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Siedlungsentwicklung sind ausgleichspflichtig. Seit 2001 ist in jeder Bauleitplanung zu prüfen und abzuwägen, ob für die durch das Bauen verursachten Eingriffe ein Ausgleich erforderlich ist. Grundlage dafür ist das zuletzt 2021 geänderte Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

§18 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sieht vor, dass **über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches** zu entscheiden ist, wenn aufgrund von Bauleitplänen oder Einbeziehungssatzungen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Die Bewältigung der Eingriffsregelung selbst erfolgt nach **§ 1a Abs. 3 S. 1 BauGB** in der **bauplanungsrechtlichen Abwägung** nach § 1 Abs.7 BauGB, in der Regel als Teil des Umweltberichts (§2 Abs. 4 BauGB). (Quelle: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft S.6; 2021).

Nach §135a BauGB können die Maßnahmen zum Ausgleich bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden. Des Weiteren ermöglicht §16 BNatSchG die Ausgleichsmaßnahmen zu bevorraten (Ökokonto) und auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes durchzuführen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung strebt die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an. Die zentrale Verpflichtung ist es das Eingriffsvorhaben so zu planen und durchzuführen, dass Beeinträchtigungen vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen zumindest in einem ausgleichbaren Rahmen gehalten werden.

### Begriffserklärung des Eingriffes

Nach § 14 BNatSchG liegt ein Eingriff vor, wenn:

- die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verändert wird.
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (mit den Komponenten Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt) oder das Landschaftsbild (mit den Komponenten Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft) erheblich beeinträchtigt wird.

### Umsetzung der Eingriffsregelung für die Bauleitplanung

Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat 1999 einen Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung herausgegeben, an dem sich die Berechnungen des Bebauungsplanes orientieren. Der Leitfaden wurde 2021 überarbeitet. Die überarbeitete Fassung ist im Dezember 2021 in Kraft getreten.

Das Prinzip der Methode beruht auf einer rechnerischen Bilanzierung von einerseits bestehenden Landschafts- und Siedlungsbereichen und andererseits geplanten Flächennutzungen. Eine Gegenüberstellung beider Bilanzen ("Eingriff" und "Ausgleich") ergibt eine Gesamtbilanz, aus der abgelesen werden kann, ob und in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen notwendig sind.

### Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

In einem ersten Schritt bedarf es einer Prüfung ob für die vorliegende Planung die Bearbeitung der Eingriffsregelung mit der vereinfachten Vorgehensweise oder dem Regelverfahren erfolgen soll. Beide Verfahren können anhand untenstehender Abbildung bearbeitet werden.

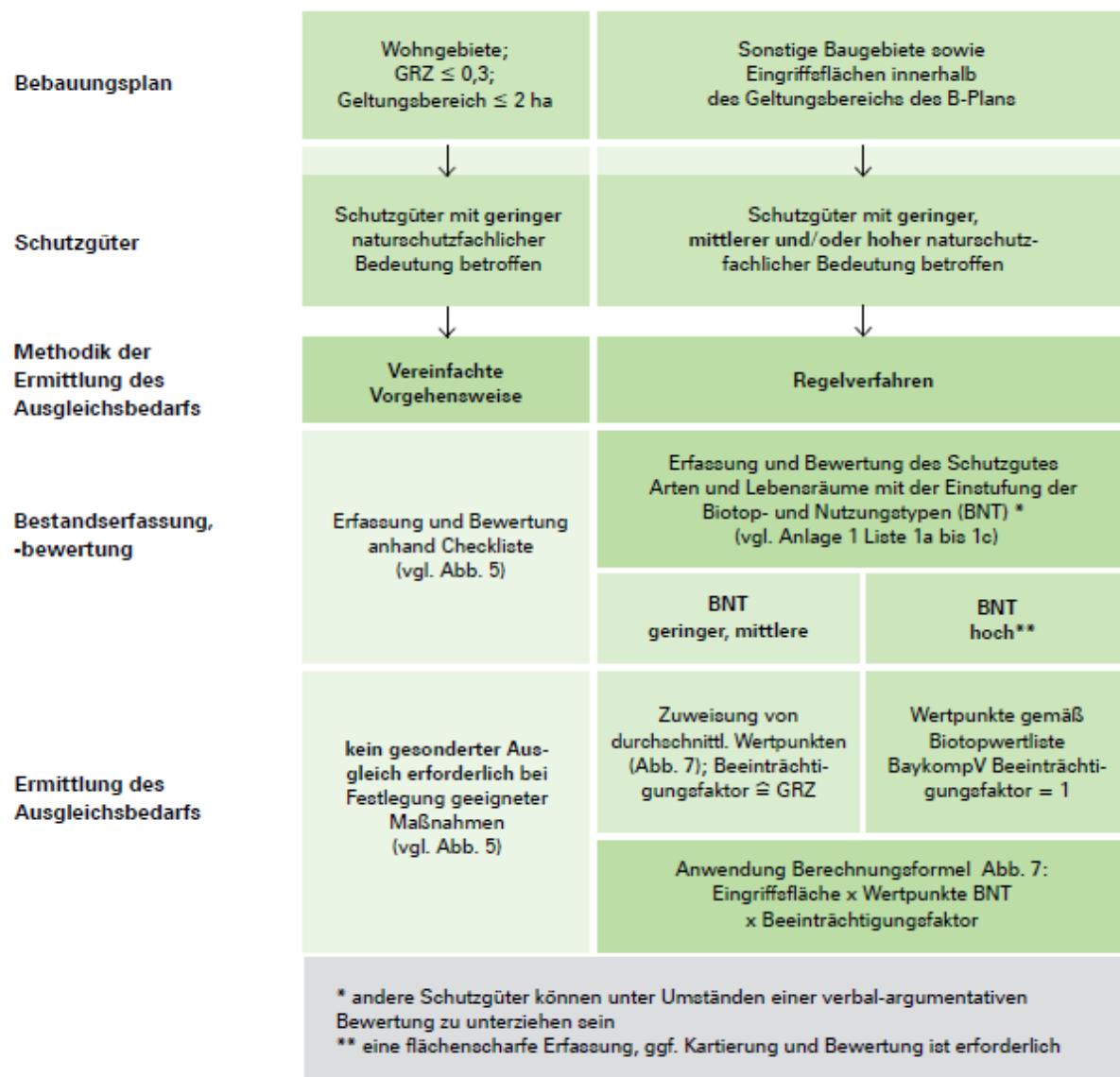


Abbildung8: Prüfschema zur Vorgehensweise der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Quelle: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr)

Zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen hat das Bayerische Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr Ende 2021 ein Hinweisschreiben herausgegeben. Darin heißt es: „Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden die Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Optimalfall flächendeckend umgesetzt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.“

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird (...).“

Bei Einhaltung der Maßgaben und Umsetzung der im Hinweisschreiben erläuterten Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.

Die im Hinweisschreiben aufgeführten Vorgaben zur Entwicklung des Grünlands des Solarparks wurden in den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt, so dass im Zusammenspiel mit den zusätzlichen großflächigen Brach- und Blühflächen in den Wartungs- und Schutzstreifen der Strom- und Gasleitung, der anzulegenden Hecken- und Strauchstrukturen sowie der Aufwertung durch Stein- und Totholzhäufen entlang der Autobahn eine Verbesserung des Naturhaushalts infolge der Planumsetzung prognostiziert wird.

### **9.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung**

Die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wurde in den vorherigen Kapiteln ausführlich erläutert. Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würden die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Sie würde demnach keine technische Überprägung erfahren. Weiterhin müssten die Klimaschutzziele an anderer Stelle verfolgt werden.

### **9.6 Planungsalternativen und Begründung der getroffenen Wahl**

Der Gesetzgeber hat die Förderung von Solarparks an bestimmte Standorteigenschaften geknüpft. So werden nur Anlagen gefördert, die auf baulichen Anlagen, Konversionsflächen, Gewerbeflächen mit einem vor dem 01.01.2010 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan oder auf Flächen eines vor dem 01.09.2003 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplans wie auch innerhalb eines 500m-Streifens entlang von Autobahnen und Schienenwegen oder innerhalb sog. benachteiligter Gebiete (Bayern, u.a.) errichtet werden. Aufgrund der Lage an der Autobahn wie auch im benachteiligten Gebiet ist das Areal förderfähig und eignet sich auch aufgrund topographischer Verhältnisse als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Da die Fläche an der Autobahn liegt, durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und bestehender hochbaulicher Anlagen zudem anthropogen vorgeprägt ist und den Anforderungen einer EEG-Förderung entspricht, sind derzeit keine alternativen Standorte im Gemeindegebiet erkennbar, an denen die Errichtung einer Freiflächenanlage geringere Umweltauswirkungen hervorrufen würde.

## **10 Angabe zur Durchführung der Umweltprüfung**

Die für den vorliegenden Umweltbericht verwendeten Daten, Planungsgrundlagen und Gutachten finden sich im Anhang und wurden an den entsprechenden Stellen im Bericht gekennzeichnet. Eigene Recherchen und Ortsbegehungen an vier Außenterminen (10.03., 20.04., 16.05. und 28.06.2022) ergänzen diese. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

## **11 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitorings ist es, insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen nachhaltig zu erfassen. Für die Bebauungsplanung im Bereich des Plangebietes `Solarpark Greenovative - an der Autobahnmeisterei´ sind durch ein geeignetes Monitoringverfahren die Umweltauswirkungen, die bei der Planaufstellung lediglich prognostiziert werden konnten, nach der Umsetzung nachzuweisen.

### **11.1 Inhalte des Monitorings**

Nachzuweisen ist:

- ob die angewandte Prüfmethode, die auf der Basis der Biotopbewertung als Indikator für alle Schutzgebiete eingesetzt wurde, für das Plangebiet die richtige Bewertung lieferte.
- ob die Wertfaktoren der Biotopbewertung auch langfristig vertretbar sind.
- ob die Versiegelung des gesamten Plangebietes entsprechend der Prognosen eingehalten wurde.
- ob es weitere Umweltbelastungen gab, die von der Natur der Sache nicht sicher vorhergesagt werden können.

## 11.2 Monitoring – Zeitplan

Wie das Monitoring funktioniert, also wann und in welcher Weise die Gemeinde ihre Prognose der Umweltauswirkungen überwacht, bestimmt der folgende Zeitplan. Dazu wird im vorliegenden Umweltbericht eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt aufgenommen:

Termin	Monitoringaufgabe
1 Jahr nach Abschluss der Bau- maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wurden die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Bebauungsplanung vollständig umgesetzt?</li> <li>■ Wurden die Ansaaten entsprechend der Festsetzungen durchgeführt?</li> <li>■ Wurden alle Anpflanzungen mit den aufgeführten einheimischen Sträuchern umgesetzt?</li> </ul>
Dauer der Betriebszeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Werden die Pflanzgebote fachgerecht gepflegt?</li> </ul>

- Neubewertung der Umweltbelange nach Einstellung der neuen Erkenntnisse
- Evtl. Bestimmung neuer Ausgleichsflächen
- Vorlage im Gemeinderat und dem Landratsamt

## 12 Zusammenfassung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.17 `Solarpark Greenovative - an der Autobahnmeisterei` werden landwirtschaftliche Flächen entlang der Autobahn A7 überplant. Als voraussichtliche Umweltauswirkung ist hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes und die zeitlich beschränkte Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen von Bedeutung.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Sie umfassen u.a.

- Anlage des gesamten Plangebietes als magere Wiesenfläche, auch unter den Modulen
- Anlage von Blüh- und Brachflächen sowie Hecken- und Strauchstrukturen
- Minimierung der Bodenversiegelungen durch Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Betriebsgebäude / Stationen
- Bodenfreiheit der Einfriedung zur Durchlässigkeit des Plangebiets für Kleintiere

Der Eingriff wird durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Zur Erreichung des genannten öffentlichen Belanges ist der Eingriff derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar.

## 13 Abwägung

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange `Entwicklung, Förderung und Ausbaus einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klimawandels und Klimaschutzes` gegenüber den unvermeidlichen Eingriff in Natur und Landschaft stuft die Gemeinde Neusitz, entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die erstgenannten, öffentlichen Belange gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft als höherrangig ein.

Gemeinde Neusitz, den

---

1. Bürgermeister Manuel Döhler



## QUELLENVERZEICHNIS

Für die im vorliegenden Umweltbericht getroffenen Aussagen, Bewertungen und Beschreibungen wurden folgende Quellen herangezogen:

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Gemeinde Neusitz: Flächennutzungsplan

Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung- Ein Leitfaden“, Dezember 2021.

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken: Regionalplan

SUP-RL (2001): Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

### Internetquellen

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (2022): BayernAtlas